

Halswirbelschleudertrauma bei unfallbedingter Geschwindigkeitsveränderung unter 10 km/h

Das Landgericht Bonn hat im Jahr 2002 entschieden, dass es aus medizinischer und biomechanischer Sicht keine gesicherten traumato-technischen Grenzwerte im Sinne von Geschwindigkeitsangaben gebe, unterhalb derer Verletzungen an der Halswirbelsäule ausgeschlossen werden könnten.

In der Entscheidung vertritt das Landgericht nach Einholung eines bio- mechanischen Sachverständigengutachtens die Auffassung, dass nach der dortigen Sachverhaltskonstellation auch bei einer Kollisionsgeschwindigkeit von 10 km/h oder weniger eine Halswirbelsäulenverletzung möglich ist, selbst wenn das Gutachten eine solche Verursachung ausschließe, jedoch ein ärztliches Attest und eine Zeugenaussage des erstbehandelnden Arztes vorliegen, die eine solche Verletzung festgestellt haben.

(Landgericht Bonn, Urteil vom 01.08.2002, - 6 S 408/00 -)

Rotlichtverstoß - Ampel bereits länger als 1 Sekunde rot

Für die Bestimmung der Rotlichtzeit einer Ampelanlage ist nach einer Entscheidung des OLG Hamm der Zeitpunkt des Einfahrens in den gesicherten Kreuzungsbereich oder das Passieren der ggf. vorhandenen Haltelinie maßgeblich, nicht jedoch das Passieren der Ampel.

Nach den Ausführungen des OLG in dem Urteil muss festgestellt werden, ob bei rot zeigender Ampel bereits eine Sekunde verstrichen ist, bis das betreffende Fahrzeug in den von der Ampel gesicherten Kreuzungsbe- reich eingefahren ist. Wenn danach vom Tatrichter diese Sekunde bereits ab Passieren der Ampel gemessen bzw. bewertet wurde, ist eine solche Entscheidung anfechtbar mit der Folge, dass dem Betroffenen die Sekunde durch Zeugen nachgewiesen werden muss, wobei für die Messung nach dem Leitsatz der Entscheidung entweder die Einfahrt in den gesicherten Kreuzungsbereich oder das Passieren der Haltelinie ausschlaggebend ist.

(OLG Hamm, Urteil v. 04.07.2002, - 4 Ss OWi 532/02 -)

Qualifizierter Rotlichtverstoß ohne Geräte-Messung

Bei der Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes (Nichtbeachten der Ampel, die schon länger als eine Sekunde "rot" zeigte) reicht die nachträgliche Schätzung eines solchen Zeitablaufes nicht aus, da solche Schätzungen allgemein mit einer hohen Unsicherheit belastet sind, insbesondere bei Zeitabläufen, die nicht gezielt wahrgenommen wurden. Wenn die Rotlichtdauer allerdings mitgezählt oder mit Uhr gestoppt wurde, könnte dies ein objektiver und nachprüfbarer Umstand sein, der für die Feststellung der Rotlichtdauer ausreicht

Im dortigen Fall hatten zwei Polizeibeamten zufällig einen Fahrer gesehen, der auf der Geradeausspur die Ampel passierte, während die Fußgängerampel rechter Hand grün gezeigt habe.

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.11.2002, - 2b Ss (OWi) 216/02)

Handyverbot

Am 01.02.2001 ist das so genannte Handyverbot in Kraft getreten:

Danach ist das Telefonieren, Wählen oder Versenden einer SMS im Fahrzeug während des laufenden Motors verboten.

Verstöße gegen das Handyverbot werden mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 30 EUR geahndet (bei Radfahrern 15 EUR).

Die Benutzung des Mobiltelefons im Fahrzeug, zu der auch der bloße Griff nach dem Handy gehört, ist also nur noch mit einer Freisprecheinrichtung erlaubt, die den Fahrzeugführer nicht behindert.

Beschlagnahme eines Radarwarngerätes

Wird ein betriebsbereites Radarwarngerät im Fahrzeug mitgeführt, begründet dies eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Das Gerät kann in solchen Fällen beschlagnahmt, eingezogen und sogar vernichtet werden.

(Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 29.10.2002, - 1 S 1925/01-)

Anmerkung: Seit 01.01.2002 ist das Betreiben oder Mitführen eines betriebsbereiten Radarwarngerätes verboten.

Höhe des Schadensersatzes bei Eigenreparatur

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart hat der Geschädigte, der nach einem Verkehrsunfall sein Fahrzeug selbst nicht fachgerecht repariert hat, keinen Anspruch auf Zahlung des so genannten Integritätszuschlages. Dieser beträgt 30 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges, so dass in der Regel bei Reparatur des verunfallten Fahrzeuges die Reparaturkosten 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen dürfen. Repariert der Geschädigte das Fahrzeug dabei in Eigenregie, muss er dafür sorgen, dass die Reparatur fachgerecht erfolgt, also beschädigte Teile tatsächlich repariert werden und keine so genannte Billigreparatur durchgeführt wird. Wird keine fachgerechte Reparatur nachgewiesen, kann der Geschädigte lediglich den Wiederbeschaffungswert ggf. abzüglich des Restwertes verlangen.

(Urteil des OLG Stuttgart vom 18.12.2002 - 3 U 172/02 -)